

Informationsblatt über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

1. Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1. Zur Prüfung können Bewerber zugelassen werden, die in Baden-Württemberg an einem beruflichen Gymnasium...
 - eine fachgebundene Hochschulreife erworben haben oder
 - im laufenden Schuljahr die Abschlussklasse besuchen.

- 1.2. Die Zulassung zur Prüfung ist **bis spätestens 01. November** beim Regierungspräsidium, das für den Wohnsitz der Bewerber/innen zuständig ist, **auf dem beiliegenden Formular** (mit Anlagen) zu beantragen. Die schriftliche Prüfung findet am **14. Februar 2011** statt, die mündliche Prüfung ist in der Woche **vom 14. bis 18. März 2011** vorgesehen.

Die Bewerber erhalten rechtzeitig Bescheid über ihre Zulassung mit Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der schriftlichen Prüfung.

2. Form und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie erstreckt sich für alle Bewerber auf eine Fremdsprache, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung war. Gegenstand der Prüfung können Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Spanisch und Italienisch sein; auf Antrag kann das Regierungspräsidium auch andere Fremdsprachen zulassen, wenn der Bewerber weniger als fünf Schuljahre in der Bundesrepublik Deutschland eine Schule in den Sekundarstufen I und II besucht hat und wenn geeignete Prüfer zur Verfügung stehen.

Alle Fremdsprachen werden nach den Anforderungen einer zweiten Fremdsprache an einem Gymnasium der Normalform geprüft. Das heißt, für die Prüfung wird ein Niveau vorausgesetzt, das nach fünfjährigem Fremdsprachenunterricht (Ende Klasse 11) an einem allgemeinbildenden Gymnasium erreicht wird.

3. Durchführung der Prüfung Alte Sprachen (Latein und Griechisch)

3.1. Schriftliche Prüfung:

Herübersetzung eines Prosatextes (ca. 160 - 170 Wörter in Latein, ca. 180 Wörter in Griechisch). Arbeitszeit 180 Minuten. Ein Wörterbuch wird von der Schule gestellt.

3.2. Mündliche Prüfung:

Zur mündlichen Prüfung wird ein Bewerber nicht zugelassen, wenn er im schriftlichen Teil die Note „ungenügend“ erhalten hat.

Die mündliche Prüfung geht von einem lateinischen bzw. griechischen Text aus (ca. 50 - 70 Wörter). Sie dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt ebenfalls etwa 20 Minuten. Die Benutzung eines Wörterbuchs ist nicht erlaubt. Themen der mündlichen Prüfung können neben der Übersetzung Interpretation, historischer Hintergrund, grammatikalische und lexikalische Phänomene sein.

4. Durchführung der Prüfung in einer modernen Fremdsprache

4.1 Schriftliche Prüfung:

1. Teil: Textaufgabe

Zu einem landes- oder zivilisationskundlichen Text von ca. 300 Wörtern Umfang sind drei Fragen zu beantworten, zwei Fragen zum Textverständnis und eine weiterführende Frage (Arbeitszeit: 90 Minuten).

2. Teil: Herübersetzung

Textlänge: ca. 150 Wörter (Arbeitszeit: 60 Minuten)

Die Benutzung eines Wörterbuchs ist in beiden Teilen nicht erlaubt.

Zwischen Teil 1 und Teil 2 der Prüfung liegt eine halbstündige Pause.

4.2. Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird ein Bewerber nicht zugelassen, wenn er im schriftlichen Teil die Note „ungenügend“ erhalten hat.

Der mündliche Teil der Prüfung in den modernen Fremdsprachen umfasst - ausgehend von einem Text von ca. 130 Wörtern - Aussprache, Grammatik, Lexik und ein Gespräch in der Fremdsprache. Eine Übersetzung ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung; das schließt die Übersetzung einzelner Sätze oder Satzteile zur Verständnishilfe nicht aus. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten; zur Vorbereitung stehen ebenfalls etwa 20 Minuten zur Verfügung. Die Benutzung eines Wörterbuchs ist nicht erlaubt.

5. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsteilnehmer können das Ergebnis der schriftlichen Prüfung drei Schultage vor der mündlichen Prüfung bei der Schule, an der die Prüfung durchgeführt wird, in anderen Fällen beim Regierungspräsidium, erfragen.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an diese mitgeteilt.

Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die jeweils gleich gewichtet werden, mindestens 4,0 beträgt.

Die Prüfung kann nur **einmal** wiederholt werden.

6. Zeugnis

Nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife und bestandener Ergänzungsprüfung erhalten Sie das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife zugesandt.

7. Anerkennung der Ergänzungsprüfung

Das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife berechtigt (mit Ausnahme der Absolventen von Technischen Oberschulen und Wirtschaftsoberschulen) nur in Baden-Württemberg zum Studium aller Studiengänge an Wissenschaftlichen Hochschulen.

Die in der Ergänzungsprüfung erreichte Gesamtnote ändert die im Zeugnis über die fachgebundene Hochschulreife erzielte Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag **nicht**.

Ansprechpartnerin: Margot Beck 0761-208 6285

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR ERGÄNZUNGSPRÜFUNG
ZUM ERWERB DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE
für Inhaber der fachgebundenen Hochschulreife**

Aktenzeichen: 6615.442

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 7 - Schule und Bildung -
Frau Margot Beck
Eisenbahnstr. 68
79098 Freiburg

Lichtbild

ANGABEN ZUR PERSON			
Familienname, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Wohnanschrift (mit Angabe der Telefonnummer)			
Heimatanschrift (mit Angabe der Telefonnummer)			
ANGABEN ZUR PRÜFUNG			
Gegenstand der Prüfung (Sprache)			
ERKLÄRUNG			
<input type="checkbox"/> Ich lege die o. a. Prüfung zum ersten Mal ab. <input type="checkbox"/> Ich wiederhole die Prüfung.			
Anlagen: - Lebenslauf mit lückenlosem schulischen Werdegang - Lichtbild - Beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die fachgebundene Hochschulreife oder eine Bescheinigung der Schule über den Besuch der Abschlussklasse.			
Ich beantrage die Zulassung zur o.g. Ergänzungsprüfung.			
Ort, Datum		Unterschrift	